



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bauen
und Verkehr
Außenstelle Cottbus

Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

«Verwaltung»
«Abteilung»
«Strasse»

«PlzOrt»

Gulbener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Herr Grobe
Gesch.-Z.: 33
Hausruf: 0355/7828-218
Fax: 0355/7828-191
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: Wolfgang.Grobe@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 29.09.2006

Rundschreiben Nr. 3/09/06
Förderprogramm Stadtbau-Ost
Teilprogramm ‚Rückführung der städtischen Infrastruktur‘
- **Ausschreibung der Programmaufstellung**
- **Einladung zu einem Beratungsgespräch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Rückführung der technischen Infrastruktur stehen in dem o.g. Sonderprogramm 3,426 Mio. Euro zur Verfügung.

Über die Regelungen des § 150 BauGB hinaus können in Umstrukturierungsgebieten innerhalb der Stadtumbaukulissen Maßnahmen zur Anpassung der technischen Infrastruktur durchgeführt werden, wenn aus städtebaulichen Gründen eine Gebietsversorgung aufrecht erhalten bleiben muss und der Versorgungswirtschaft somit Mehrkosten durch die Steuerung der Nachfragerstruktur aufgrund des Stadtumbaukonzeptes entstehen.

Geeignete Einzelvorhaben der technischen Infrastruktur können für das o.g. Sonderprogramm bis zum **17. November 2006** beantragt werden.

Für den Fall, dass Sie von der Möglichkeit der Beantragung Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie diesbezüglich zu einer Vorbesprechung. Sie dient dem Informationsaustausch über die Bedarfssituation (Prioritäten) wie auch über die Ziele und Modalitäten einer gegebenenfalls erfolgenden Bewilligung.

Von besonderer Bedeutung sind auch innovative Vorhaben z. B. in Bezug auf regenerative Energien

Für einen Gesprächstermin haben wir den um Uhr im LBV, Ast. Cottbus, Raum vorgemerkt.

Hauptsitz
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon 03342 355-0, Telefax 03342 355-666
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Bankverbindung
Landeshauptkasse Potsdam
Kto.-Nr.: 16001500
BLZ: 160 000 00
Deutsche Bundesbank Filiale Potsdam

Die Rückführung der technischen Infrastruktur kann in diesem Sonderprogramm mit Landesmitteln inklusive Bundesanteil in Höhe von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert werden. Die übrigen 50% werden als Bauherrenanteil angesetzt; ein kommunaler Miteleistungsanteil entfällt.

Zu den einschlägigen Eingangsvoraussetzungen für die eventuelle Anerkennung einer Förderfähigkeit verweisen wir auf die bisher bekannten Fördergrundlagen, insbesondere auf die Richtlinie '99 zur Stadterneuerung und das Rundschreiben des LBV Nr. 3/15/05 vom 21.12.2005.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 16.05.2006, das Ihnen zugegangen ist, haben wir die Stadtumbau-Ost- Programmstädte des Landes Brandenburg über das neue o.g. Teilprogramm informiert und ein Antrags- und Programmaufstellungsverfahren eingeleitet.

Der daraufhin erfolgte Antragseingang bezüglich der technischen Infrastruktur entspricht sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Qualität nicht den Erwartungen, die das Land aufgrund der Diskussionen in der jüngsten Vergangenheit einerseits und des nun vom Bund aufgelegten Programms andererseits haben konnte.

Grundsätzlich liegen die Förderprioritäten im Bereich der Innenstadtstärkung und der nachhaltigen städtebaulichen Aufwertung. In Beratungsgesprächen wurden aber gravierende Finanzierungsprobleme der Versorgungswirtschaft in Bezug auf stadtumbaubedingte Anpassungen der technischen Infrastruktur geäußert..

Mit diesem Schreiben empfehlen wir kurzfristig erneut zu überprüfen, ob für die Rückführung (ggf. auch Anpassung) der technischen Infrastruktur aufgrund langfristiger stadtumbau-induzierter Notwendigkeiten nicht doch begründeter Bedarf besteht.

Ein Oberziel ist es, die Investitions- und Folgeinvestitionskosten im Stadtumbau möglichst niedrig zu halten.

Diesem Ziel dient die Strategie des flächigen Rückbaus mit einer Schrumpfung der Siedlungskörper von außen nach innen. Neben der Vermeidung von Netzanpassungskosten bestehen Optimierungsmöglichkeiten durch gesichertes Liegenlassen von Leitungen im Boden (sofern nicht Folgenutzungen entgegenstehen, o.a.).

In die Förderung können nur Maßnahmen einbezogen werden, die in direktem Zusammenhang mit der räumlichen Steuerungswirkung aufgrund der Stadtumbauplanung stehen.

Nicht förderfähig sind Netzanpassungsnotwendigkeiten in Unternehmensverantwortung, deren Ursachen in der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung liegen, die durch geänderte Verhaltensmuster der vorhandenen Abnehmer resultieren oder letztlich Folge externer Einflüsse wie z.B. eine zunehmende Verbreitung von Wärmedämmmaßnahmen sind.

Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Beseitigung oberirdischer technischer Anlagen / Gebäude, die einen städtebaulichen Missstand darstellen, können dabei gefördert werden.

Aus Landessicht haben Maßnahmen mit einem deutlichen Gewicht aufgrund ihrer räumlichen und nachhaltigen Effekte eine Priorität gegenüber einzelnen, kleinteiligen Projekten.

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, deren Nachhaltigkeit schlüssig gegeben ist, d.h. sie müssen einem Planungshorizont von mindestens 25 Jahren genügen.

Handlungs- und Bewilligungsgrundlage bildet in jedem Fall ein zu Grunde liegendes räumliches und technisches Konzept. Notwendige Maßnahmen müssen ihren Niederschlag in dem Stadtumbauplan finden.

Für die Versorgungswirtschaft (Fernwärme, Wasserver- und –entsorgung) sollte ein integriertes Konzept vorliegen mit einem Vergleich der Kosten und Folgekosten des Stadtbaus in Bezug auf die Versorgungswirtschaft.

Dieser Vergleich soll eine Stadtumbaukonzeption unter der Prämisse einer (aus Versorgersicht) kostenoptimierten Variante und einen Vergleich mit den Kosten und Folgekosten entsprechend des aktuellen Stadtumbaukonzeptes enthalten.

Die entsprechende Erarbeitung von Konzepten gehört zu den Voraussetzungen einer Förderung. Diese Konzepte können, soweit sie für die Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme notwendig sind, als förderfähig anerkannt werden.

Die Selektion von prioritären Vorhaben für die Aufnahme in den Stadtumbauplan erfolgt in der Ermessenausübung der kommunalen Planungshoheit. Vor dem Hintergrund begrenzter Mittel besteht daher die Notwendigkeit der kommunalen Schwerpunktsetzung, die sich in dem hier angesprochenen Teilprogramm auf die Rückführung der städtischen Infrastruktur, d.h. technische, soziale und kulturelle Infrastruktur bezieht.

Die notwendigen konzeptionellen Grundlagen und Pläne müssen miteinander harmonisiert sein (ggf. notwendiges Konzept zur technischen Infrastruktur / Stadtumbauplan / ggf. INSEK). Sofern ein Stadtumbauplan zum Zeitpunkt der

Antragseinreichung noch nicht fertiggestellt und mit dem LBV abgestimmt ist, wird ein hinreichend plausibler Nachweis der Schlüssigkeit erwartet .

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

gez. Grobe

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.